

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-72/2021

|                                      |              |              |           |     |
|--------------------------------------|--------------|--------------|-----------|-----|
| ERSTELLT DURCH                       | ERSTELLT AM  | SITZUNGSTEIL |           |     |
| Vermessung                           | 02.02.2021   | öffentlich   |           |     |
| GREMIUM                              | STATUS       | TERMIN       | EINLADUNG | TOP |
| Ausschuss für Sicherheit und Ordnung | vorberatend  | 02.03.2021   | 1/20      | 12  |
| Haupt- und Finanzausschuss           | beschließend | 04.03.2021   | 1/20      |     |

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Einziehung einer Teilfläche der "Mozartstraße"**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einnahmen aus der Veräußerung von ca. 15 qm Straßenfläche  
Einnahme von Vermessungsgebühren

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Kein Einfluss

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Kein Einfluss

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung des Rates der Stadt Lünen beschließt, zur Veräußerung als Stellplatzfläche an die Eigentümer des Wohnhauses Mozartstraße 39, 44534 Lünen, eine Teilfläche der „Mozartstraße“ einzuziehen.

Die Fläche ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt und hat die Katasterbezeichnung Gemarkung AltLünen, Flur 22, Flurstück 87.

Anlage: Übersichtsplan Maßstab 1 : 500

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Die Mozartstraße, Katasterbezeichnung Gemarkung Altlünen, Flur 22, Flurstück 87, ist gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) als öffentliche Verkehrsfläche am 3.6.1980 dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

Zum Verkauf als private Stellplatzfläche ist es notwendig, eine Teilfläche der Mozartstraße, wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) einzuziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StrWG NW ist die Einziehung eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die beabsichtigte Einziehung ist daher gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Der Übersichtsplan über die einzuziehende Teilfläche der „Mozartstraße“ lag für die Dauer von drei Monaten ab Bekanntmachung in der Abteilung 4.2 „Vermessung“ aus. Die Bekanntmachung der Absicht zur Einziehung der Teilfläche ist seit dem 15.10.2020 abgeschlossen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung sind nicht geltend gemacht worden.

Nach Abschluss der Auslegungsfrist ist in einem erneuten Beschluss die Einziehung der Teilfläche der „Mozartstraße“ endgültig zu beschließen.

Die Einziehung der Teilfläche wird mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gegeben.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes wird dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfohlen, zur Ermöglichung des Grundstückgeschäftes die vorgenannte Fläche einzuziehen.